



Sportamt

11.11.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dewaldt

Telefon: 492-5200

Dewaldt@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Entgelte für die Nutzung städtischer Sportstätten nach den "Allgemeinen Nutzungsbedingungen":
Erhöhung der Entgelte für städtische Sportstätten einschließlich der Tennis- und Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke

Beratungsfolge

27.11.2024	Sportausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die „Tarife für die Nutzung der städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder“ werden mit Wirkung ab 01.01.2025 um 10 % erhöht,

Die Anlage zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster – „Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder“ wird wegen der Anhebung der Tarife gemäß der Anlage angepasst.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportinfrastruktur, Sportförderung, Sportveranstaltungen			
Zeile	05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2025 ff.	14.640	

Die finanziellen Auswirkungen der Entgelterhöhung sind im Haushaltsplanentwurf 2025 bei der o.g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportstätten und –anlagen sowie der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich. Entgeltpflichtige Nutzergruppen und Nutzungen sind in Ziffer B2 der „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder“ (Ziffer IV der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster) geregelt.

Für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Hallen- und Freibäder) sowie für die Nutzung von Tennis- und Speckbrettplätzen wurde mit Beschluss der Vorlagen V/0911/2016 und V/0882/2018 eine Erhöhung der Entgelte um jeweils 10 % zum 01.01.2017 und zum 01.01.2019 beschlossen. Die von der Verwaltung zunächst zum Haushaltsjahr 2021 vorgeschlagene erneute Anhebung der Entgelte wurde mit Beschluss des Rates zur Vorlage V/0559/2020/1 – Sportförderrichtlinie der Stadt Münster aufgrund der Corona-Pandemie um ein Jahr, also auf den 01.01.2022, verschoben.

Zuletzt wurden mit der Überarbeitung der Sportförderrichtlinie und auf Empfehlung des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision die Tarife für die halbtägige Nutzung (ab 5 Stunden) der städtischen Sportanlagen mit Wirkung zum 01.01.2024 erhöht. Mit dieser strukturellen Maßnahme sollte eine angemessene Preisdifferenz zu den Entgelten für eine vierstündige Nutzung erreicht werden.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb der städtischen Sportstätten und -anlagen sind seit der letzten Anpassung an die Kostenentwicklung im Jahre 2022 deutlich angestiegen. Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, die derzeit gültigen Tarife für die Nutzung städtischer Sportstätten - mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder - zum 01.01.2025 um 10 % zu erhöhen.

Durch die Erhöhung der Entgelte werden jährliche Mehreinnahmen von ca. 14.640 € erwartet. Diese sind nicht als Einmaleffekt zu werten, sondern stellen über die Jahre eine Einnahmeverbesserung bei der Nutzung städtischer Sportstätten dar.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A
- Anlage zur Sportförderrichtlinie: Tarife